

Was wir meinen

Richard Reichel*

Negativzinsen und der Förderauftrag von Kreditgenossenschaften

<https://doi.org/10.1515/zfgg-2019-0014>

Genossenschaften sind qua Gesetz zur Förderung ihrer Mitglieder verpflichtet. Bei Kreditgenossenschaften geschah diese Förderung in historischer Perspektive zunächst durch drei Dinge: Der Gewährung höherer Einlagezinsen, der Inrechnungstellung niedrigerer Kreditzinsen und der Schaffung eines Zugangs zum Markt für Finanzdienstleistungen für Haushalte mit niedrigem und mittlerem Einkommen. Daran hat sich bis heute nichts Wesentliches geändert, auch wenn für Kredite und Einlagen Marktkonditionen berechnet werden und sich die Förderung hin zu Bonusprogrammen oder Dividendenzahlungen verlagert hat. Kreditgenossenschaften fördern ihre Mitglieder im Übrigen auch durch ihre reine Existenz, indem sie für Wettbewerb im Bankensektor sorgen. Dieser Wettbewerb, der natürlich auch Nichtmitgliedern nutzt, ist in Deutschland besonders intensiv und kommt den Nachfragern von Bankdienstleistungen in vielfältiger Weise zugute. Folglich beklagen sich Vertreter von Großbanken und ausländischen Banken schon seit Jahrzehnten darüber, dass Deutschland "overbanked" sei. Wenn man damit meint, dass man Konsumenten gerne schlechtere Konditionen bieten und die eigenen Gewinne steigern möchte, dann ist das Argument sogar zutreffend, wenngleich nicht ehrlich. Ausschaltung von Wettbewerb erzeugt immer höhere Preise. Freuen wir uns also, dass wir in Deutschland intensiven Wettbewerb haben. Die Genossenschaftsbanken haben ihren Anteil daran.

Allerdings sind manche dieser Banken in den vergangenen Jahren im Zuge der Null- bzw. Negativzinspolitik der EZB unter Beschluss geraten. Exemplarisch soll hier ein Bericht aus dem Magazin "Wirtschaftswoche" herangezogen werden. Eine Volksbank hatte Negativzinsen auf Spareinlagen angekündigt und zwar unabhängig davon, ob es sich um ein Neugeschäft oder Bestandsverträge handelte. Eine Verbraucherzentrale klagte und erhielt vom Landgericht Tübingen Recht.

***Kontaktperson: Prof. Dr. Richard Reichel**, FOM Hochschule, Essen, Forschungsinstitut für Genossenschaftswesen an der Universität Erlangen/Nürnberg, Findelgasse 7/9, 90402 Nürnberg, Tel. +49 (0)911 2055590, E-Mail: reichel@genossenschaftsinstitut.de

Tenor des Urteils: Im Nachhinein sind Negativzinsen nicht rechtens, wenn man sie aber vor Abschluss eines Vertrags zum Vertragsgegenstand macht, dann schon.¹ Das Urteil überrascht nicht, denn ein Gericht kann wohl überprüfen, ob etwas vertragsrechtlich möglich ist oder nicht, nicht aber, ob es betriebswirtschaftlich sinnvoll ist oder nicht. Insofern darf man die Richter beglückwünschen; sie waren nicht anmaßend.

Betriebswirtschaftliche und genossenschaftsspezifische Aspekte

Aus betriebswirtschaftlicher Sicht sind Negativzinsen Kosten, die irgendwie überwältigt werden müssen. Die Geschäftsbank ist für die Kosten nicht verantwortlich. Würde ein Gericht die Überwälzung generell verbieten, käme dies einem enteignungsgleichen Eingriff nahe. Insofern ist es völlig normal, wenn eine Geschäftsbank Negativzinsen an ihre Kunden weitergibt. Aber liegen die Dinge bei einer Genossenschaftsbank anders, da diese der Mitgliederförderung verpflichtet ist? Die Frage muss verneint werden. Auch im Mitgliedergeschäft, unabhängig davon, wie die Förderung ausgestaltet wird, tauchen die Kosten der Negativzinsen auf. Was möglich wäre, ist ein Konditionenvorteil, nach Art der traditionellen Kreditgenossenschaft. Das hängt aber von der spezifischen Ausgestaltung der Förderpolitik in der einzelnen Bank ab.

Aus diesem Grund haben mich Stellungnahmen von Verbandsvertretern vor einigen Jahren - als sich die Negativzinsproblematik abzeichnete - überrascht. Zunächst hatte man den Eindruck, die Kreditgenossenschaften wollten Negativzinsen um jeden Preis verhindern. Dies war wohl auch der Erwartung geschuldet, dass es sich bei der sehr speziellen Geldpolitik der EZB nur um eine vorübergehende Erscheinung handeln würde. Diese Einschätzung trog. Aus einer kurzfristigen Maßnahme ist ein Dauerzustand geworden, ohne Aussicht auf baldige Änderung. Bei der Bilanzpressekonferenz 2017 hat es GVB-Präsident Gros ehrlich angesprochen.² Wenn die Wettbewerber Negativzinsen einführen und die Kreditgenossenschaften dies nicht tun, dann werden die Genossenschaften von Liquidität überschwemmt und der Ergebnisbeitrag dieser Einlagen ist negativ.

Auch die mikroökonomische Theorie stützt diese Sichtweise. Herrscht in einem Markt vollkommener Wettbewerb, dann müssen alle Kostensteigerungen, in unserem Fall Negativzinsen, in vollem Umfang auf die Preise überwältzt werden. Ein Monopolist hingegen würde die Preise nur unterproportional anheben.³ Da in

¹ <https://www.wiwo.de/finanzen/geldanlage/gerichtsurteil-gegen-volksbank-der-negativzins-kann-immer-noch-kommen-/20896806.html>

² <https://www.gv-bayern.de/standard/artikel/bilanzpressegesprach-2017-7995>

³ Neumann, M., Theoretische Volkswirtschaftslehre, Band II, 4. Aufl., 1995, S. 43.

Deutschland ein intensiver Wettbewerb im Bankenmarkt herrscht, wird man annehmen können, dass das Modell des vollkommenen Wettbewerbs die Lage besser beschreibt als der Monopolfall.⁴ Steigende Kosten in Form von Negativzinsen werden deshalb weitgehend überwältzt werden müssen.

Empirische Befunde

Vor diesem Hintergrund ist der empirische Befund interessant. Aktuell (März 2019) berechnen 13 genossenschaftliche Institute Negativzinsen auch für Privatkunden. Nimmt man institutionelle Anleger und Firmenkunden hinzu, so steigt die Zahl der Institute mit Negativzinsen noch deutlich an.⁵ Dabei wird ein negativer Zins erst dann fällig, wenn die Einlagensumme eine bestimmte Höhe (100.000 €, manchmal auch mehr) überschreitet. Der Negativzins beträgt in den meisten Fällen 0,4 Prozent. Damit wird genau der Zins weitergegeben, den die EZB von ihren Kunden verlangt. Es muss aber auch erwähnt werden, dass Negativzinsen für Privatkunden bislang nicht die Regel sind. Bei Geschäftskunden und institutionellen Anlegern sehen die Dinge aber anders aus. Hier werden bei zahlreichen Banken inzwischen Negativzinsen in Rechnung gestellt, vielfach beschönigend als „Verwahrtgelte“ bezeichnet. Ob die Zahl der Institute mit Negativzinsen steigt hängt wohl in erster Linie davon ab, wie lange die extrem expansive Geldpolitik der EZB noch andauert. Vor dem Hintergrund der sich abkühlenden Konjunktur ist nicht davon auszugehen, dass die Zentralbank einen geldpolitischen Kurswechsel vornimmt auch wenn dies von deutscher Seite immer wieder angemahnt wird.⁶ Ein Rückgang des Wirtschaftswachstums oder mehr noch eine Rezession dürfte Hoffnungen auf eine Normalisierung des Zinsniveaus auf viele Jahre hinaus unrealistisch machen.

Insofern überrascht es, dass die meisten Kreditgenossenschaften keine Negativzinsen verlangen. Diese Zurückhaltung hat nach subjektiver Einschätzung des Verfassers durchaus etwas mit der genossenschaftlichen Identität der Institute zu tun. Mit Rücksicht auf die traditionell guten Kundenbeziehungen versucht man, die Belastungen durch die Geldpolitik möglichst anders aufzufangen, beispielsweise durch Gebührenerhöhungen. Diese haben den Vorteil, dass die korrespondierenden Dienstleistungen der Bank durch die Kunden

⁴ Neumann, M./Reichel, R., Struktur der deutschen Bankwirtschaft: Das Dreisäulenmodell ist zeitgemäß, in: Jahrbuch für Wirtschaftswissenschaften, Band 57, 2006, S. 247-272.

⁵ <https://www.biallo.de/geldanlage/ratgeber/so-vermeiden-sie-negativzinsen/#>

⁶ Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, Jahresgutachten 2018/2019, Wiesbaden 2018, S. 176ff.

wahrgenommen werden. Bei Negativzinsen ist dies nicht der Fall. Solche „Verwarentgelte“ werden als Bestrafung wahrgenommen, was sie ja auch sind.

Fragt sich nur, wie lange eine solche Strategie noch durchzuhalten ist, denn die Erträge aus dem Zinsgeschäft sind seit vielen Jahren rückläufig. Konnten die widrigen geldpolitischen Umstände seit 2014 durch eine kluge Geschäftspolitik zunächst noch ausgeglichen werden, so ist das in jüngster Zeit nicht mehr möglich. So sank beispielsweise die Zinsspanne von 2,21 Prozent der Bilanzsumme (2014) auf nur noch 1,90 Prozent (2017).⁷ Im Jahr 2018 waren es nur noch 1,82 Prozent.⁸ Die Frage darf gestellt werden, wo diese Entwicklung endet. Denn Kosten senkungen und Steigerungen beim Provisionsergebnis sind nur noch im geringen Umfang möglich. Jedenfalls gilt das dann, wenn am tradierten Geschäftsmodell festgehalten werden soll. Beim Bewertungsergebnis sind seit einigen Jahren sehr günstige Werte zu vermelden. Noch besser werden kann es auch hier kaum.

Position von Verbraucherschützern

Verbraucherschützer können die oben referierten Tatsachen kaum nachvollziehen. So finden sich beispielsweise bei der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg folgende Thesen:⁹

- (1) Die Erträge der Genossenschaftsbanken und Sparkassen sind in den letzten Jahren relativ konstant geblieben. Der BVR habe 2016 sogar betont, das Ertragsniveau sei „hoch“. Darum sei die EZB lediglich ein Sündenbock um die bössartige Preispolitik besser begründen zu können.
- (2) Negativzinsen auf Bankeinlagen sind anders zu bewerten (und zu bewerten) als Negativzinsen auf Staatsanleihen. Diese rentierten nominal zumindest mit Null Prozent.

Zu diesen Thesen ist folgendes zu sagen: Absolute Ertragszahlen sind ohne Aussagekraft, es kommt auf die Erträge in Relation zur Bilanzsumme an. Und diese

⁷ Deutsche Bundesbank, Monatsberichte September 2015 und September 2018.

⁸ https://www.bvr.de/Presse/Pressemitteilung/Genossenschaftsbanken_erwirtschaften_mit_6_4_Milliarden_Euro_Gewinn_vor_Steuern_ein_solides_Ergebnis_und_bauen_Marktanteile_im_Kundengeschaeft_weiter_aus

⁹ <https://www.verbraucherzentrale-bawue.de/wissen/geld-versicherungen/negativzinsen-bei-geldanlagen-22460>

Erträge sinken beim Zinsergebnis seit Jahren. Man muss nur die entsprechenden Statistiken lesen. Das dürfte einer Verbraucherzentrale wohl zuzumuten sein. Das BVR-Zeugnis eines „weiterhin hohen Ertragsniveaus“ ist eher beschönigend, zumal es auch andere Ertragskomponenten sowie Kosteneffekte beinhaltet. Auch These (2) ist nicht haltbar, ja geradezu lächerlich. Es ist völlig unerheblich, ob ein Negativzins dadurch zustande kommt, dass dieser nominal ausgeschrieben ist oder ob er durch einen geringeren Rückzahlungskurs ex post entsteht. Der Ertragsverlust ist in beiden Fällen der gleiche.

Angesichts dieser Verbraucherverdummung durch „Verbraucherschützer“ hat man fast den Eindruck, die VZ Baden-Württemberg habe es sich zur Aufgabe gemacht, den wahren Schuldigen am Zinsdesaster zu decken. Es wundert einen auch nicht, ist die Verbraucherzentrale doch zu einem wesentlichen Anteil vom Bundesland Baden-Württemberg finanziert. Da ist es kaum vorstellbar, dass ein von der deutschen Politik gedeckter Kurs der EZB offen kritisiert wird.

Und der Förderauftrag?

Was sind angesichts dieser unerfreulichen Befunde nun die Konsequenzen für den Förderauftrag? Zunächst einmal ist es erforderlich, Mitgliedern und Kunden reinen Wein einzuschenken und sie über Ursachen der unbefriedigenden Zins-situation besser aufzuklären als dies bisher der Fall war. Auf der anderen Seite sollte überlegt werden, wie die Mitglieder auch bei negativen Einlagenzinsen gefördert werden können. Dabei scheint es unumgänglich, dass auch riskantere Anlagealternativen ins Blickfeld genommen werden müssen. Ein Vorschlag in diesem Zusammenhang wäre beispielsweise differenzierte Provisionssätze bei der Vermittlung von Anlageprodukten der genossenschaftlichen Finanzgruppe. Stellt man Mitgliedern geringere Sätze in Rechnung als Nichtmitgliedern, so werden die Mitglieder einerseits gefördert, andererseits schafft man aber auch einen Anreiz, neue Mitglieder zu gewinnen. Die Anlagebeträge, die nicht mehr auf der Passivseite der Kreditgenossenschaft auftauchen, entlasten dann die Ertragslage des Instituts.